

**DIPL.-KFM. MARTIN ZABEL**

Wirtschaftsprüfer CPA

VEREINIGUNG ZUR MITWIRKUNG AN DER  
ENTWICKLUNG DES BILANZRECHTS FÜR  
FAMILIENGESELLSCHAFTEN E.V. (VMEBF)  
WEINHEIM

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG

DER JAHRESRECHNUNG  
ZUM 31. DEZEMBER 2024

INHALT

	Seite
A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	1
I. Entwicklung gem. Rechenschaftsbericht des Vorstandes	1
II. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	2
C. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	2
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	2
E. ANALYSE DER WIRTSCHAFTLICHEN LAGE	3
F. BESCHEINIGUNG	4

ANLAGEN

- I. Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung 2024 und Vermögensstatus zum 31. Dezember 2024
- II. Entwicklung der Mitgliedschaften und Beiträge 2024
- III. Darstellung der rechtlichen Verhältnisse
- IV. Allgemeine Auftragsbedingungen

**A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG**

In der Mitgliederversammlung vom 24. April 2007 wurde ich zum Rechnungsprüfer der

**VEREINIGUNG ZUR MITWIRKUNG AN DER ENTWICKLUNG DES  
BILANZRECHTS FÜR FAMILIENGESELLSCHAFTEN E.V. ,  
WEINHEIM,  
(im Folgenden auch 'VMEBF' genannt)**

gewählt und in der Folge von dem Vorstand mit der Prüfung des Jahres 2024 beauftragt.

In Ausführung des mir erteilten Auftrages habe ich

- die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2024 (Anlage I) sowie
- die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung für das Geschäftsjahr 2024 (Anlage I)

geprüft.

Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung. Bei dieser Prüfung habe ich, soweit relevant, die Grundsätze des IDW Prüfungsstandards 750 sinngemäß beachtet. Eine Erweiterung der Prüfung über die Jahresrechnung hinaus wurde nicht vereinbart.

Diesem Auftrag liegen auch im Verhältnis zu Dritten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2024 (Anlage IV) zu Grunde.

**B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

**I. Entwicklung gem. Rechenschaftsbericht des Vorstandes**

Der Verein wurde am 18. Januar 2006 von 12 Mitgliedern gegründet. Zum 31. Dezember 2024 hatte er 76 Mitglieder inklusive 1 Ehrenmitglied.

Das Vermögen des Vereins bestand zum 31. Dezember 2024 fast alleinig aus Bankguthaben. Nach einem Vortrag von € 257.405,09 verminderte dieses sich in 2024 auf € 250.991,22.

Der Rückgang rührt aus dem Fehlbetrag in 2024 in Folge vorübergehend reduzierter Mitgliedsbeiträge. Für das Jahr 2024 wurden Mitgliedsbeiträge in Höhe von € 29.375,00 vereinnahmt.

Die folgenden Ausgaben wurden 2024 getätigt:

- € 22.600,00 für Mitgliedsbeiträge
- € 14.875,00 für Beratungskosten
- € 1.190,00 für Buchführung und Jahresabschluss
- € 851,30 für sonstige Kosten

Weitere Ausgaben, die im Rahmen der Vereinsarbeit entstanden, wurden von Vereinsmitgliedern direkt getragen.

II. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Bei der Durchführung der Prüfung habe ich keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des Vereins gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen.

C. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

Zur Durchführung der Prüfung lagen mir die Jahresrechnung 2024, bestehend aus der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung für das Geschäftsjahr 2024 und der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2024, die Mitgliederliste sowie die Bankauszüge vor. Darüber hinaus wurden mir ausgewählte Belege vorgelegt.

Im Rahmen meiner Prüfungshandlungen habe ich die Kontenbewegungen mit den Belegen (Fremdrechnungen, Kontoabrechnungen) bzw. den Beitragseinzahlungen der Mitglieder gem. Mitgliederliste vollständig abgestimmt. Den Stand des Bankkontos gem. Vermögensübersicht habe ich mit den Kontenmitteilungen am Ende des Geschäftsjahres abgestimmt.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung habe ich mich davon überzeugt, dass die Buchführung geordnet erfolgt.

Ich habe die Prüfung im Mai 2025 anhand der mir zur Verfügung gestellten Buchhaltungs- und sonstigen Unterlagen durchgeführt. Der Vorstand des Vereins hat mir im Übrigen alle erbetenen Auskünfte erteilt und Nachweise erbracht.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

Meine Prüfung ergab die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. Die Buchführung ist angemessen organisiert, so dass sich ein sachverständiger Dritter jederzeit einen Einblick in die Einnahmen/Ausgaben und den Vermögensstatus verschaffen kann. Sie stellt eine geeignete Grundlage für die Jahresrechnung dar.

Die Jahresrechnung zum 31. Dezember 2024 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern der Gesellschaft entwickelt. Sie enthält eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr. Es wird eine Bestandsübersicht in geordneter Form geführt.

In 2024 hat 1 Mitglied die Beiträge nicht fristgerecht eingezahlt und der Beitrag 1 Mitglieds wurde mit Überzahlungen aus früheren Jahren verrechnet.

E. ANALYSE DER WIRTSCHAFTLICHEN LAGE

Der Verein hatte am Ende des Geschäftsjahres 76 Mitglieder nach 1 Austritt zum Ende des Vorjahres und 1 Zugang während des Jahres.

Es flossen insgesamt € 29.250,00 an Mitgliedsbeiträgen zu, Beiträge in Höhe von € 125,00 wurden mit Überzahlungen früherer Jahre verrechnet und Beiträge in Höhe von € 500,00 waren ausstehend.

Wesentliche Ausgaben in 2024 umfassten Jahresbeiträge für die DRSC-Mitgliedschaft in Höhe von € 22.600,00 sowie € 14.875,00 für unterstützende Leistungen des ICRM-Instituts (Prof. Dr. Fink). Daneben fielen Ausgaben von € 1.190,00 für die Buchführung und Jahresabschluss sowie in Höhe von € 851,30 für Webhosting, Bankgebühren und Raummiete an.

Weitere Ausgaben, die im Rahmen der Vereinsarbeit entstanden, wurden von den jeweiligen Vereinsmitgliedern direkt getragen.

Das Vereinsvermögen aus Bankguthaben betrug zum 31. Dezember 2024 € 250.991,22. Hierin sind € 150.000,00 Termingeld-Anlagen enthalten. Daneben ist Anlagevermögen (Website) in Höhe von € 1,00 vorhanden.

Der Vorstand geht für 2025 von einem Netto-Liquiditätsabfluss von etwa € 15.000,00 bei Mitgliedsbeiträgen in Höhe von ca. € 30.000,00 aus, nachdem auch für 2025 die Mitgliedsbeiträge um 50% vermindert berechnet werden.

Insgesamt verfügt der Verein für das laufende Jahr über ausreichende Mittel.

F. BESCHEINIGUNG

An den Vorstand der Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V., Weinheim:

Ich habe die Jahresrechnung – bestehend aus Vermögensrechnung und Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung – unter Zugrundelegung der Buchführung der Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V., Weinheim, für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Ich habe meine Prüfung, soweit relevant, unter sinngemäßer Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vorgenommen. Im Rahmen der Prüfung wurden die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung vollständig überprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften.

Mannheim, den 30. Mai 2025



(Zabel)

Wirtschaftsprüfer

VEREINIGUNG ZUR MITWIRKUNG AN DER ENTWICKLUNG DES  
BILANZRECHTS FÜR FAMILIENGESELLSCHAFTEN E.V. (VMEBF)

EINNAHMEN-/AUSGABEN-RECHNUNG 2024  
UND VERMÖGENSSTATUS  
ZUM 31. DEZEMBER 2024

**Einnahmen-/Ausgabenrechnung**

	2024	2023
	Euro	Euro
<b>Einnahmen</b>		
Mitgliedsbeiträge	29.375,00	30.375,00
sonstige betriebliche Erträge	3.852,42	0,00
	<b>33.227,43</b>	<b>30.375,00</b>
<b>Ausgaben*</b>		
Beiträge	22.600,00	23.600,00
Unterstützung und Beratung	14.875,00	14.280,00
Buchhaltung, Abschlusserstellung	1.190,00	1.190,00
übrige betriebliche Aufwendungen	851,30	247,06
	<b>39.516,30</b>	<b>39.317,06</b>
<b>Fehlbetrag</b>	<b>-6.288,87</b>	<b>-8.942,06</b>
* inkl. USt		

**Vermögensstatus**

	31.12.2024	31.12.2023
	Euro	Euro
<b>Bankguthaben</b>		
Stand 1.1.	257.405,09	266.222,15
Fehlbetrag	-6.288,87	-8.942,06
Beitrags-Über-/Minderzahlungen/Verrechng. (netto)	-125,00	125,00
<b>Stand 31.12.</b>	<b>250.991,22</b>	<b>257.405,09</b>
<b>Sachanlagevermögen</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>

VEREINIGUNG ZUR MITWIRKUNG AN DER ENTWICKLUNG DES  
BILANZRECHTS FÜR FAMILIENGESELLSCHAFTEN E.V. (VMEBF)

MITGLIEDERENTWICKLUNG IN 2024

Mitglieder zum 31.12.2023	76
Austritte 2024	1
Eintritte 2024	1
<b>Mitglieder zum 31.12.2024</b>	<b>76</b>
Kündigungen zum 1.1.2025	4

BEITRAGSEINNAHMEN 2024

	<u>31.12.2024</u>
	Euro
Soll-Beiträge 2024	29.875,00
(davon mit Überzahlungen früherer Jahre verrechnet)	(125,00)
Ausstehende Beiträge 2024	<u>-500,00</u>
<b>Beitragseinnahmen 2024</b>	<b><u>29.375,00</u></b>

ÜBERZAHLUNGEN

	<u>31.12.2024</u>
	Euro
LCS Consulting Service (2022 u. früher; Verrechnung vereinbart)	-625,00

AUSSTEHENDE BEITRÄGE

	<u>31.12.2024</u>
	Euro
Harting Stiftung & Co. KG (2024)	500,00



VEREINIGUNG ZUR MITWIRKUNG AN DER ENTWICKLUNG DES  
BILANZRECHTS FÜR FAMILIENGESELLSCHAFTEN E.V. (VMEBF)

DARSTELLUNG DER RECHTLICHEN VERHÄLTNISSE

<b>Verein</b>	Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V.
<b>Sitz</b>	Weinheim
<b>Geschäftsjahr</b>	Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
<b>Gründung</b>	Der Verein wurde am 18. Januar 2006 gegründet.
<b>Eintragung Vereinsregister</b>	Der Verein wurde am 21. Juli 2006 unter VR 997 in das Vereinsregister Weinheim eingetragen.
<b>Satzung</b>	Die Satzung datiert vom 18. Januar 2006 mit Änderung vom 24. Oktober 2008 (§ 7 Nr. 3).
<b>Vereinszweck</b>	<p>Der ausschließliche Zweck des Vereins ist die Mitwirkung an der Entwicklung des nationalen und internationalen Bilanzrechts unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Familiengesellschaften.</p> <p>Dieser Zweck wird verfolgt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Aktive Mitarbeit in den Gremien bzw. Arbeitsgruppen der nationalen und internationalen Institutionen der Rechnungslegungsstandardsetzung;</li><li>• Durch Stellungnahmen zu aktuellen Problemen der nationalen und internationalen Rechnungslegung;</li><li>• Zusammenarbeit mit Vertretern von Forschung und Lehre sowie mit Arbeitskreisen auf dem Gebiet der Rechnungslegung.</li></ul>
<b>Vereinsorgane</b>	<p>Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien mit 2/3- Mehrheit beschließen.</p>

## **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist gemeinsam mit dem jeweils anderen Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied vertretungsberechtigt. Besteht der Vorstand nur aus dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, sind diese jeweils zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

Dem Vorstand gehörten in 2024 an:

Vorsitzender:

Herr Advani

Stellvertretender Vorsitzender:

Herr Prof. Dr. Truxius

Weitere Mitglieder:

Herren Dr. Harth, Dr. Reuter, Dr. Ull

## **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Arbeitsprogramms;
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans;
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichts des Revisors, Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Revisors, dem die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse obliegt;
- f) Änderung der Satzung;
- g) Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
- i) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist (nach am 24. Oktober 2008 beschlossener Satzungsänderung) in jedem Fall beschlussfähig. Nicht vertretene Mitglieder können Beschlüssen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Versendung des Versammlungsprotokolls widersprechen.

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung geregelter Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem SOS Kinderdorf e. V. zu, mit der Auflage, dieses für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.